

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 45b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. Nr. 9, S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. Nr. 9, S. 363, 365) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 15. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Inhaltsübersicht zur Abwassersatzung wird folgendermaßen geändert:

1. Der Titel des § 43 „Abwassermenge“ wird ersetzt durch den Titel „Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr“.
2. Nach § 43 wird die Bezeichnung „§ 43a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr“ eingefügt.

§ 2

§ 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden getrennt für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr § 43) und des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr § 43a) erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43). Die Niederschlagswassergebühr wird nach den versiegelten Teilflächen, gemessen in Quadratmeter Grundstücksfläche, des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks bemessen.

§ 3

1. Der Titel des § 43 „Abwassermenge“ wird ersetzt durch den Titel „Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr“.

2. In § 43 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abwassermenge“ ersetzt durch die Bezeichnung „Schmutzwassermenge“.

§ 4

Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

§ 43a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 41 Absatz 1 sind die bebauten oder befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gebietsabflussbeiwert gemäß Absatz 2 verringert um 10 %. Es wird vermutet, dass die so ermittelte versiegelte Fläche der tatsächlich versiegelten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert ist ein Mittelwert, der die Gebäudegröße und den an der Bauungsart orientierten Befestigungsanteil berücksichtigt. Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebietsabflussbeiwertkarte vom 15. Juli 2009 (Maßstab 1:20.000). Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm, Wichernstraße 10, 89073 Ulm niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden (Montag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr -12.30 Uhr) durch die Verpflichteten nach § 3 eingesehen werden.

(3) Wird auf einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und versiegelte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

(4) Die Vermutung des Absatzes 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute oder befestigte (versiegelte) Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, um mindestens 20 % kleiner ist als die nach Absatz 1 ermittelte versiegelte Fläche. Bei versiegelten Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, finden die Absätze 7 und 8 Anwendung. Der Nachweis ist durch einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 oder 1 : 500 zu führen, in dem die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, unter Angabe der Art der Versiegelung gemäß Absatz 6 genau bezeichnet und mit ihrer Größe angegeben sind. Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die aufgrund des Antrags neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Antragsstellung Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(5) Tatsächlich versiegelte Flächen im Sinn des Absatzes 4 sind die tatsächlich bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, multipliziert mit dem jeweils geltenden Abflussfaktor gemäß Absatz 6. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die hori-

zontale Ebene zugrunde gelegt. Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

(6) Die maßgeblichen Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

- Dächer, Asphalt, Beton sowie Platten und Pflaster	1,0
- begrünte Dächer (ab 10 cm Schichtstärke)	0,5
- Sickerpflaster, Rasengittersteine, u. ä.	0,5

(7) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht.

(8) Bei den nach allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen und wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird (intensive gärtnerische Nutzung) und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche je m³ Zisternenvolumen um 8 m² der angeschlossenen Gebäudefläche, höchstens jedoch um 40 m².

(9) Maßgeblich für die Flächenermittlung im Veranlagungszeitraum ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Ändert sich unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 8 die ermittelte versiegelte Fläche, wird diese Flächenänderung ab Eingang der Anzeige gemäß § 52 im restlichen Teil des Veranlagungszeitraums berücksichtigt.

§ 5

1. In § 47 Absatz 4 Nr. 2 erste Aufzählung wird der Wortlaut „DIN EN ISO 10304-2 – Ausgabe November 1996“ ersetzt durch den Wortlaut „DIN EN ISO 10304-1 – Ausgabe Juli 2009“.

2. In § 47 Absatz 4 Nr. 3 wird der Wortlaut „Ausgabe April 1998“ ersetzt durch den Wortlaut „Ausgabe September 2009“.

§ 6

§ 48 erhält folgende Fassung:

§ 48 Höhe der Entwässerungsgebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 41 Absatz 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser

1.	einheitlich im Stadtgebiet:	1,53 €
2.	davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kläranlagen (Klärggebühr):	0,76 €
3.	und auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation (Kanalgebühr):	0,77 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr bei Einleitung nach § 41 Absatz 1 und 2 beträgt je m² versiegelte Fläche 0,44 €.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,77 €.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (§ 41 Absatz 3) betragen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | als Abfuhrgebühr
je Abfahrt | 180,50 € |
| 2. | als Klärggebühr bei Kleinkläranlagen
für jeden m ³ Schlamm | 19,03 € |
| 3. | als Klärggebühr bei geschlossenen Gruben
für jeden m ³ Entleerungsgut. | 1,52 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

1. In § 52 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

(4) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser (§ 43a) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

2. In § 52 werden die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 zu den Absätzen 5, 6, 7 und 8.

§ 8

In der Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 wird in Absatz 2 Nr. 6 der Wortlaut „DEV H56 – 46. Lieferung 2000“ ersetzt durch den Wortlaut „DIN 38409-56 – Ausgabe Juni 2006“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister